

FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

Bei Schlussrechnungsreife sind

ABSCHLAGSFORDERUNGEN NICHT MEHR DURCHSETZBAR

Das Problem

Der Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) mit Leistungen für das Gewerk Elektro. Dem AN war gestattet, Abschlagsrechnungen zu stellen. Eine Abschlagsrechnung über 30.000 Euro wurde vom AN abgetreten, im konkreten Fall an ein Factoring-Unternehmen. Das abtretende Elektrounternehmen legte die Abtretung gegenüber dem AG offen und erhielt von diesem die Bestätigung und das Anerkenntnis über das Bestehen der abgetretenen Forderung.

Im weiteren Verlauf kündigte der AG den Vertrag. Das Factoring-Unternehmen verlangte nun die Zahlung in Höhe von 30.000 Euro.

Die Entscheidung

Das OLG Stuttgart, dem der Fall (Urteil vom 13.02.2019 – 10 U 152/18) zur Entscheidung vorgelegt wurde, erteilte diesem Anspruch jedoch eine Absage.

Abschlagsforderungen seien nicht mehr durchsetzbar, wenn die Bauleistung abgenommen wurde und der AN bereits eine Schlussrechnung gestellt habe. Gleiches gilt nach Auffassung des OLG, wenn der AG den Vertrag gekündigt hat. In diesem Falle bedürfe es nicht mehr zwingend einer Abnahme, da ein Abrechnungsverhältnis entstanden sei. Der AG verlange in solchen Fällen keine Leistung mehr.

Nach Meinung der Richter komme es nicht darauf an, dass ein unstreitiges Guthaben aus der Abschlagsrechnung bestand. Entscheidend sei vielmehr, dass mit Kündigung durch den AG Schlussrechnungsreife entstand. Somit könnten keine Zahlungen mehr aus Abschlagsrechnungen verlangt werden.

Praxis-Tipp

Eine Zahlungssicherung durch Abtretung von Abschlagsforderungen ist also gefährdet, wenn vor ihrer Geltendmachung die Schlussrechnungsreife eingetreten ist. In diesem Fall ist nicht nur die Zahlung in Gefahr, sondern schlimmstenfalls bleibt der Sicherungsnehmer sogar noch auf den Kosten des Forderungseinzugs sitzen.

Dies betrifft nicht nur Abtretungen an Factoring-Unternehmen. Das gilt auch für den Fall, dass der AN als Subunternehmer zur Sicherung seiner Bezahlung Forderungen seines AG (des Hauptauftragnehmers) gegen dessen Auftraggeber abtreten lässt. Hier sollte also besonders geprüft werden, ob nicht alternative Sicherungsmittel zur Verfügung stehen. Vor dem Versuch einer Durchsetzung mangels Alternativen abgetretener Bauforderungen sollte unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbB
RA Jürgen Baumeister

▶ www.e-masters.de (LOGIN)

Mehr unter Dienstleistungen
> Organisation > Recht und Geld
> Paschen